

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b86d64ea-f0e8-32a9-82dd-5ebb69a1d505>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

## § 397a StPO - Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe

(1) Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er

1. durch ein Verbrechen nach den [§§ 177, 232 bis 232b](#) und [233a des Strafgesetzbuches](#) oder durch einen besonders schweren Fall eines Vergehens nach [§ 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches](#) verletzt ist,
- 1a. durch eine Straftat nach [§ 184j des Strafgesetzbuches](#) verletzt ist und der Begehung dieser Straftat ein Verbrechen nach [§ 177 des Strafgesetzbuches](#) oder ein besonders schwerer Fall eines Vergehens nach [§ 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches](#) zugrunde liegt,
2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den [§§ 211](#) und [212 des Strafgesetzbuches](#) verletzt oder Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten im Sinne des [§ 395 Absatz 2 Nummer 1](#) ist,
3. durch ein Verbrechen nach den [§§ 226, 226a, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255](#) und [316a des Strafgesetzbuches](#) verletzt ist, das bei ihm zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird,
4. durch eine rechtswidrige Tat nach den [§§ 174 bis 182, 184i bis 184k](#) und [225 des Strafgesetzbuchs](#) verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder
5. durch eine rechtswidrige Tat nach den [§§ 221, 226, 226a, 232 bis 235, 237, 238 Absatz 2](#) und [3, §§ 239a, 239b, 240 Absatz 4, §§ 249, 250, 252, 255](#) und [316a des Strafgesetzbuches](#) verletzt ist und er bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.

(2) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Absatz 1 nicht vor, so ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn er seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. <sup>2</sup>[§ 114 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz](#) sowie [Absatz 2](#) und [§ 121 Absatz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung](#) sind nicht anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. <sup>2</sup>Über die Bestellung des Rechtsanwalts, für die [§ 142 Absatz 5 Satz 1 und 3](#) entsprechend gilt, und die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entscheidet der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts.

